

REGIONALGESETZ VOM 19. NOVEMBER 2024, NR. 3

**Änderung der Regionalgesetze betreffend die
wirtschaftliche Behandlung und Vorsorgeregulung
der Regionalratsabgeordneten¹**

Art. 1 Änderung der Regionalgesetze Nr. 6 vom 21. September 2012 und Nr. 5 vom 11. Juli 2014 betreffend die wirtschaftliche Behandlung und Vorsorgeregulung der Regionalratsabgeordneten

(1) Das Regionalgesetz Nr. 6 vom 21. September 2012 (Wirtschaftliche Behandlung und Vorsorgeregulung für die Mitglieder des Regionalrates der Autonomen Region Trentino-Südtirol), in geltender Fassung, wird wie folgt geändert:

a)²

b)³

c)⁴

d)⁵

e)⁶

f)⁷

g)⁸

h)⁹

i)¹⁰

j)¹¹

k)¹²

l)¹³

(2)¹⁴

Art. 2 Übergangsbestimmungen

(1) Jeder/Jede bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierende Regionalratsabgeordnete kann innerhalb einer Ausschlussfrist von 60 Tagen ab dem Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes, für jenen Zeitraum der XVII. Legislaturperiode, für den die Beitragszahlung zu Lasten des Regionalrates zugunsten der Ergänzungsvorsorge im Sinne des Regionalgesetzes Nr. 5/2014 noch nicht erfolgt ist, unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß er/sie auf genannte Beitragszahlung Anrecht hatte, und, sofern ein Anrecht besteht, bei gleichzeitigem Verlust selbigen Anrechts, unwiderruflich für die Anrechnung des vorgenannten Zeitraumes für die mit diesem Gesetz eingeführte Vorsorgebehandlung zu Lasten des Haushalts des Regionalrates in Form einer später

¹ Im ABl. vom 21. November 2024, Nr. 47 – Beibl. Nr. 5.

² Hebt den Art. 2 Abs. 2-ter des RG vom 21. September 2012, Nr. 6 auf.

³ Ersetzt den Art. 7 des RG vom 21. September 2012, Nr. 6.

⁴ Fügt im RG vom 21. September 2012, Nr. 6 nach dem Art. 7 die Art. 7-bis, 7-ter, 7-quater und 7-quinquies ein.

⁵ Ändert den Art. 8 Abs. 2 des RG vom 21. September 2012, Nr. 6.

⁶ Ändert den Art. 9 Abs. 1 des RG vom 21. September 2012, Nr. 6.

⁷ Hebt den Art. 10 Abs. 6 des RG vom 21. September 2012, Nr. 6 auf.

⁸ Ersetzt den Art. 11 des RG vom 21. September 2012, Nr. 6.

⁹ Ersetzt den Art. 12 des RG vom 21. September 2012, Nr. 6.

¹⁰ Fügt im RG vom 21. September 2012, Nr. 6 nach dem Art. 12 den Art. 12-bis ein.

¹¹ Ersetzt den Art. 13 des RG vom 21. September 2012, Nr. 6.

¹² Ersetzt den Art. 14 des RG vom 21. September 2012, Nr. 6.

¹³ Fügt im RG vom 21. September 2012, Nr. 6 nach dem Art. 14 die Art. 14-bis, 14-ter und 14-quater ein.

¹⁴ Ändert den Art. 5 Abs. 1 des RG vom 11. Juli 2014, Nr. 5.

auszuzahlenden Entschädigung bzw. einer indirekten oder übertragbaren später auszuzahlenden Entschädigung optieren. Infolge der Ausübung des Optionsrechts besteht für den betroffenen Zeitraum die Pflicht der Rückerstattung der zugunsten der Ergänzungsvorsorge im Sinne des Regionalgesetzes Nr. 5/2014 von der Aufwandsentschädigung einbehaltenen und in die Ergänzungsvorsorge eingezahlten Beiträge. Die Rückerstattung erfolgt von Amts wegen in Form von monatlichen Einbehalten auf die Aufwandsentschädigung, die in Anzahl und im Umfange den vorgenannten Einzahlungen entsprechen.

(2) Jeder/Jede bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierende Regionalratsabgeordnete, der auch in der XVI. Legislaturperiode Mitglied des Regionalrats war, kann innerhalb einer Ausschlussfrist von 60 Tagen ab dem Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes, für jenen Zeitraum der XVI. Legislaturperiode, für den die Beitragszahlung zu Lasten des Regionalrates zugunsten der Ergänzungsvorsorge im Sinne des Regionalgesetzes Nr. 5/2014 noch nicht erfolgt ist, unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß er/sie auf genannte Beitragszahlung Anrecht hatte, und, sofern ein Anrecht besteht, bei gleichzeitigem Verlust selbigen Anrechts, unwiderruflich für die Anrechnung des vorgenannten Zeitraumes für die mit diesem Gesetz eingeführte Vorsorgebehandlung zu Lasten des Haushalts des Regionalrates in Form einer später auszuzahlenden Entschädigung bzw. einer indirekten oder übertragbaren später auszuzahlenden Entschädigung optieren. Infolge der Ausübung des Optionsrechts besteht für den betroffenen Zeitraum die Pflicht der Rückerstattung der zugunsten der Ergänzungsvorsorge im Sinne des Regionalgesetzes Nr. 5/2014 von der Aufwandsentschädigung einbehaltenen und in die Ergänzungsvorsorge eingezahlten Beiträge. Die Rückerstattung erfolgt von Amts wegen in Form von monatlichen Einbehalten auf die Aufwandsentschädigung, die in Anzahl und im Umfange den vorgenannten Einzahlungen entsprechen.

(3) In Bezug auf Abs. 1 und Abs. 2 besteht für jene Abgeordneten, deren Aufwandsentschädigung der Kürzung gemäß Art. 2 Abs. 2-ter des Regionalgesetz Nr. 6/2012 unterworfen war, die Pflicht, die Beiträge nachzuzahlen, die sich hinsichtlich des betroffenen Zeitraumes aus der Differenz der effektiv an den Regionalrat zurückzuerstattenden Beiträge und den ohne Anwendung der vorgenannten Kürzung auf die Aufwandsentschädigung geschuldeten Beiträgen ergeben. Die Nachzahlung erfolgt von Amts wegen in Form von monatlichen Einbehalten auf die Aufwandsentschädigung, deren Anzahl den Monaten des betroffenen Zeitraums entspricht.

(4) Die laut Absätzen 1 und 2 zurückerstatteten und laut Abs. 3 nachgezahlten Beiträge werden für alle Wirkungen als Pflichtbeitrag bzw. Beitragsanteil zu Lasten des/der Regionalratsabgeordneten für den ihnen zugrundeliegenden Beitragszeitraum der XVII. und/oder XVI. Legislaturperiode für die Vorsorgebehandlung zu Lasten des Haushalts des Regionalrates in Form einer später auszuzahlenden Entschädigung bzw. einer indirekten oder übertragbaren später auszuzahlenden Entschädigung laut Art. 7 des Regionalgesetzes Nr. 6/2012 anerkannt und zugunsten des Haushaltes des Regionalrates verbucht.

(5) Die infolge der Anpassung laut Art. 2 Abs. 1-bis letzter Satz, des Regionalgesetzes Nr. 6/2012 verbleibenden und im Sinne des Regionalgesetzes Nr. 5/2014 in die Ergänzungsvorsorge einzuzahlenden Beträge werden direkt dem/der Begünstigten überwiesen.

(6) Für Abgeordnete, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt sind, ist die im mit Art. 1 Abs. 1 Buchst. c), eingeführten neuen Art. 7-ter Abs. 1 des Regionalgesetzes Nr. 6 vom 21. September 2012 genannte Voraussetzung der Mindestmandatsdauer hinsichtlich der Erlangung des Anrechts auf die später auszuzahlende Entschädigung wirkungslos.

(7) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Abgeordneten können sich innerhalb einer Ausschlussfrist von 60 Tagen ab der Veröffentlichung dieses Gesetzes und begrenzt auf den gesamten verbleibenden Zeitraum der XVII. Legislaturperiode unwiderruflich für die Beibehaltung der Einzahlung der Beitragszahlung zugunsten der Ergänzungsvorsorge gemäß Art. 5 (Abschaffung der Vorsorgebehandlung und Einzahlung der Beitragszahlung zugunsten der Ergänzungsvorsorge)

des Regionalgesetzes Nr. 5 vom 11. Juli 2014, in geltender Fassung, entscheiden. Sofern sich die/der Abgeordnete für die Beibehaltung der Einzahlung der Beitragszahlung zugunsten der Ergänzungsvorsorge gemäß dem ersten Satz entscheidet, finden die im Regionalgesetz Nr. 5 von 2014 enthaltenen Bestimmungen in der bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes geltenden Fassung Anwendung. Die Ausübung des Optionsrechts bedingt, dass gegenüber der das Recht ausübenden Person die Anwendung der in Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) und folgenden dieses Gesetzes eingeführten Vorsorgebehandlung für die gesamte Dauer der XVII. Legislaturperiode ausgeschlossen ist.

Art. 3 Finanzielle Deckung

(1) Die Anwendung dieses Gesetzes erfolgt mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, in jedem Fall ohne neue oder Mehrausgaben zu Lasten des Haushaltes des Regionalrates und der Region.

Art. 4 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf seine Kundmachung im Amtsblatt der Region folgenden Monats in Kraft.